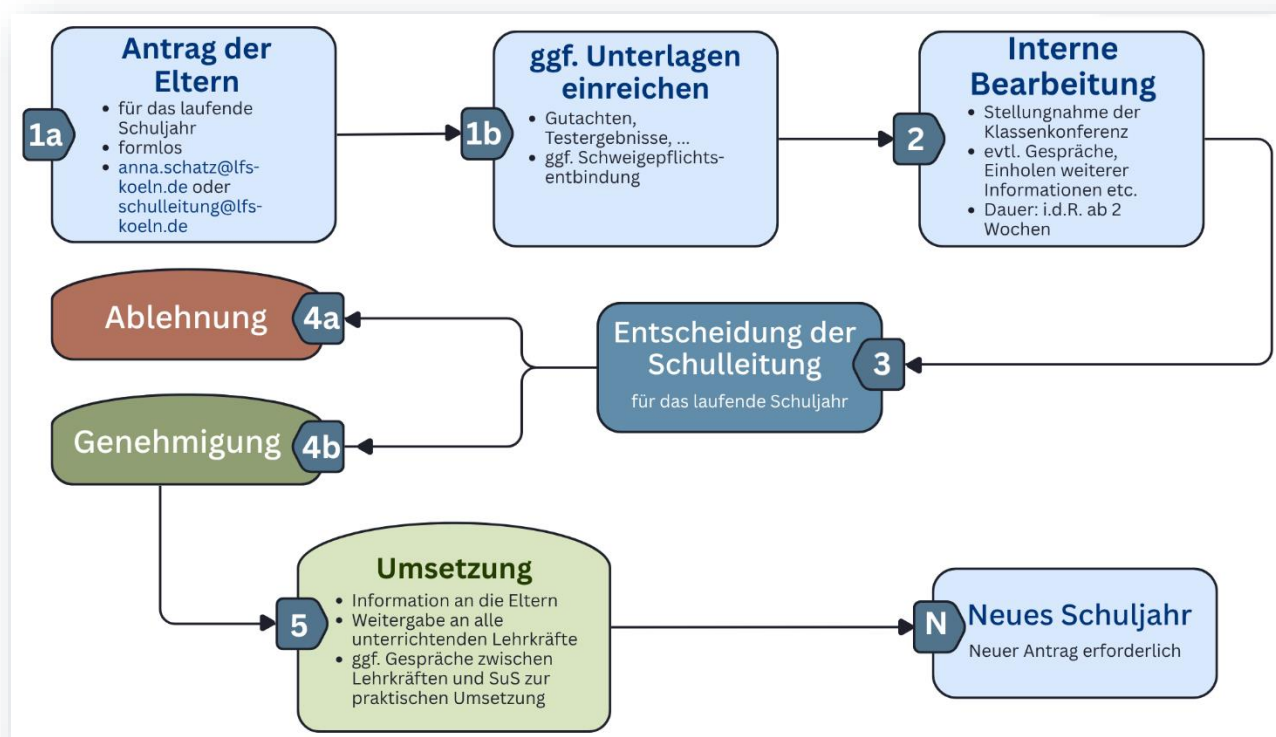




Schritte zum Nachteilsausgleich an der Liebfrauenschule Köln



Ein Nachteilsausgleich wird grundsätzlich von der Schulleitung gewährt. Dafür benötigt diese einen Antrag und Hintergrundinformationen, auf deren Grundlage dann auch über den Umfang entschieden wird. An unserer Schule sammelt Frau Schatz als Schulpsychologin diese Informationen.

Antrag und erste Schritte

- Die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich einen Antrag auf Nachteilsausgleich bezogen auf das laufende Schuljahr stellen. Dies kann formlos und auch per Mail am besten direkt an Frau Schatz (anna.schatz@lfs-koeln.de) erfolgen. Über das Sekretariat oder schulleitung@lfs-koeln.de findet er auch seinen Weg.
- Die Zusatzinformationen werden im Idealfall gleich mit eingereicht. Dabei handelt es sich meist um ärztliche Gutachten oder Testergebnisse vom Arzt oder Psychologen. Schulpsychologische Testungen (z.B. bei Lese-Rechtschreib-Schwäche) können auch direkt von Frau Schatz durchgeführt werden und müssen nicht unbedingt extern erbracht werden.
- Hilfreich, aber manchmal nicht zwingend erforderlich, ist eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem ausstellenden Arzt. Dann können Rückfragen bezüglich der Gutachten sehr schnell geklärt werden.
- Die Klassen-/Fachlehrerkonferenz wird über den Antrag informiert und in die Lage versetzt, eine eigene Einschätzung einzubringen.



Interne Genese, Dokumentation und Elterninformation

- Frau Schatz sichtet die Unterlagen. Gegebenenfalls werden fehlende Informationen eingeholt.
- Auf Grundlage aller Informationen (Eltern, Unterrichtende, externe Gutachten, interne Testergebnisse) verfasst Frau Schatz eine Empfehlung an die Schulleitung.
- Der NTA wird von der Schulleitung für das aktuelle Schuljahr gewährt oder abgelehnt.
- Die Fachlehrkräfte werden über den gewährten Nachteilsausgleich informiert.
- Eine Kopie des Nachteilsausgleiches verbleibt in der Schülerakte.
- Das Sekretariat informiert die Eltern über den gewährten Nachteilsausgleich. Dies wird ebenfalls in der Akte vermerkt.

Neues Jahr – Neuer Antrag

- Für jedes neue Schuljahr muss auch ein neuer Antrag gestellt werden. Die Eltern tragen selbst dafür Sorge.
- In einigen Fällen reicht für das neue Schuljahr dann der Antrag, und das ärztliche Gutachten hat weiter Gewicht – insbesondere bei als austherapiert bescheinigten Handicaps.
- Vor dem Abitur muss in jedem Fall ein aktuelles Gutachten vorgelegt werden.